

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport, Mießtaler  
Str. 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Herrn  
Harry Wipperfürth  
Mitglied des Gemeinderates  
der Marktgemeinde Liebenfels

Per E-Mail:  
team.alternative.liebenfels@gmail.com

Datum	17. November 2021
Zahl	06-CH 7/128-2021 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Filippitsch
Telefon	050-536-16071
Fax	050-536-16000
E-Mail	michael.filippitsch@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

**Betrifft:**  
**VS Sörg – Beantwortung Anfrage**

Sehr geehrter Herr GR Wipperfürth!

Zu Ihrer schriftlichen Eingabe vom 10.11.2021 mit den daraus ersichtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der VS Sörg, wird seitens der Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung Nachstehendes festgestellt:

Zur Frage 5 und 6 in Ihrem Schreiben vom 11.10.2021, welches an die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz gerichtet war, dürfen wir **zuständigkeitshalber an die Bildungsdirektion Kärnten verwiesen**, zumal nach den maßgeblichen Bestimmungen im Kärntner Schulgesetz die Errichtung, Teilung, Auflassung und Stilllegung einer öffentlichen Pflichtschule einschließlich der Errichtung oder Auflassung von Expositurklassen der Bewilligung der Bildungsdirektion bedarf.

Die Frage, ob eine **Nachnutzung des Gebäudes der VS Sörg** durch eine **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** bzw. eine Kindertagesstätte **einem schulischen Zweck** („Errichtung schulischer Gebäude und Anlagen“) entspricht, **wäre von der Fachabteilung eher zu bejahen**, zumal auch eine vorschulische Bildungseinrichtung, in welcher die pädagogischen Grundlagendokumente anzuwenden sind und eine Vorbereitung auf den Schuleintritt stattfindet, **diesen Nutzungszweck erfüllen kann**.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Für die Kärntner Landesregierung  
Abteilung 6 – Bildung und Sport  
Mag. Gerhild Hubmann